

5F – II - 5305

Fürsorgeleistungen bei erforderlichen Rechtsschutzverfahren für MitarbeiterInnen im Jobcenter StädteRegion Aachen

Ausgangslage

Rechtsverteidigung kann für MitarbeiterInnen sowohl in sogenannten passiven als auch aktiven Prozessen erforderlich werden.

Die passiven Prozesse sind nicht steuerbar, da hier der / die MitarbeiterIn aufgrund einer dienstlichen Handlung oder einem dienstlichen Verhalten von Dritten belangt wird.

Denkbar sind

- Beschuldigtenvernahme im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen
- Beschuldigtenvernahme im Rahmen von eingeleiteten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft
- Bußgeldverfahren
- Privatklagen im Sinne der §§ 374 ff. StPO
- zivil- oder verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Ein aktiver Prozess liegt vor, wenn durch das Jobcenter StädteRegion Aachen aufgrund des Verhaltens oder einer Handlung Dritter ein (strafrechtliches) Verfahren eingeleitet wird.

Die aktiven Prozesse werden dahingehend gesteuert, dass die Entscheidung über deren Anstrengung allein der Geschäftsführung obliegt. Die jeweiligen Verfahren werden in der Servicestelle im Büro der Geschäftsführung aufbereitet.

Insoweit bei dem jeweiligen (passiven und auch aktiven) Prozess auch aus der Sicht eines objektiven unabhängigen Dritten die Erforderlichkeit eines Rechtsbeistandes zu bejahen ist, wird die Fürsorgeleistung gewährt.

Die Befürwortung aktiver Prozesse wird restriktiv geregelt sein; es ist nicht Intention dieser Verfügung, jegliches Fehlverhalten von Dritten (in der Regel Kunden) im Rahmen eines Rechtsprozesses zu ahnden. Es empfiehlt sich, bereits im Vorfeld die Einschätzung der Servicestelle zu erfragen. In strittigen Fällen wird die Servicestelle die Entscheidung per Kurzvermerk in den betroffenen Bereich kommunizieren.

Insoweit die Befürwortung der Einleitung eines aktiven Prozesses festgestellt wird, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Fürsorgeleistung bewilligt werden kann. Das Procedere wird im Folgenden dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Fürsorgeleistung bei erforderlichen Rechtsschutzverfahren um eine freiwillige Leistung des Jobcenter StädteRegion Aachen handelt, um die Sicherheit der MitarbeiterInnen zu unterstützen, die unverschuldet in eine das Rechtsschutzverfahren auslösende Situation geraten.

In den Fällen, in denen Dritte wegen des Verhaltens oder einer Handlung gegen MitarbeiterInnen des Jobcenter StädteRegion Aachen unmittelbar vorgehen (passiver Prozess), zB. Strafanzeige stellen, Klage erheben oder auf andere Art Anschuldigungen vorbringen, können dem betroffenen Mitarbeiter Kosten für die Rechtsverteidigung entstehen. Zur Bestreitung dieser Kosten kann eine Fürsorgeleistung erbracht werden.

In der Regel fallen die notwendigen gesetzlich vorgeschriebenen Kosten für gerichtliche und / oder außergerichtliche Verfahren der unterlegenen Seite respektive der Staatskasse zur Last. Da

derartige Verfahren aber erfahrungsgemäß langwierig sein können und gegebenenfalls einen erheblichen Aufwand durch einen Rechtsbeistand erfordern, soll dem Beschäftigten Sicherheit gegeben werden, ein derartiges Verfahren durch Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes führen zu können. Überdies kann die (zwangsweise) Beitreibung dieser Kosten im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten einen erheblichen Aufwand bedingen. Mithin muss auch in den Fällen, in denen der „Freispruch“ des Mitarbeiters zu erwarten steht, bereits im Vorfeld Kostendeckungszusage für einen zu beauftragenden Rechtsbeistand erteilt werden.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die MitarbeiterInnen nicht aus wirtschaftlichen Gründen gehindert sind, ihre Rechte zu verteidigen, bzw. dass die Dauer eines Verfahrens bis zur Entscheidung / Zahlungsunfähigkeit des Opponenten keine wirtschaftliche Notlage des Mitarbeiters herbeiführt.

Persönliche und / oder familiäre Angelegenheiten der MitarbeiterInnen können hierdurch nicht unterstützt werden, grundlegende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fürsorgeleistung ist ein im Zusammenhang mit der Verrichtung der Diensthandlung stehendes Ereignis.

Voraussetzungen

1. Anlass in Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit

- (1) Ist gegen eine(n) MitarbeiterIn des Jobcenter StädteRegion Aachen wegen einer dienstlichen Handlung oder eines Verhaltens
- ein Strafverfahren eingeleitet
 - ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet
 - Privatklage nach §§ 374 ff. Strafprozessordnung (StPO) erhoben
 - ein Bußgeldverfahren eingeleitet
 - ein zivil- oder verwaltungsrechtliches Verfahren angestrengt worden
 - eine sonstige Ahndung eingeleitet,

welche auf einer dienstlichen Handlung oder einem Verhalten des Mitarbeiters basieren, das in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstverhältnisses steht, kann auf Antrag eine Fürsorgeleistung bei erforderlichem Rechtsschutz erbracht werden.

- (2) Ist wegen einer dienstlichen Handlung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht ein aktiver Prozess erforderlich, kann im Einzelfall auf Antrag eine Fürsorgeleistung bei erforderlichem Rechtsschutz erbracht werden.

2. Antrag

- (1) Die Gewährung der Fürsorgeleistung setzt einen formlosen Antrag des betroffenen Mitarbeiters voraus. Dieser ist frühzeitig über den jeweiligen Fachvorgesetzten bei der Servicestelle im Büro der Geschäftsführung zu stellen. Insoweit ein Verfahren mehrere Instanzen zu durchlaufen hat, ist rechtzeitig Information hierüber zu geben. Ob über die erstinstanzliche Entscheidung hinaus weitergehende Fürsorgeleistungen erbracht werden können ist in jedem Einzelfall erneut zu prüfen.

- (2) Der Antrag sollte in Form eines Prüfauftrages durch den betroffenen Mitarbeiter über den jeweiligen Fachvorgesetzten an die Servicestelle gerichtet werden. Die Übereinstimmung mit der Einschätzung des Mitarbeiters ist durch Handzeichen und erforderlichenfalls ergänzender Erläuterung zu bestätigen.

Zwingend erforderlich muss aus dem Antrag die objektive Schilderung des Sachverhaltes hervorgehen, sowie etwaig vorhandene Belege in der Sache selbst (zB. Vorladung) beigefügt sein. Vorhandene Aktenzeichen von Gericht, Polizei- und weiteren Behörden sind bekanntzugeben.

- (3) Ein aktiver Prozess darf erst nach Entscheidung über die Gewährung der Fürsorgeleistung eingeleitet werden.

- (4) Antragsberechtigt sind alle Mitarbeiter des Jobcenter StädteRegion Aachen.

(5) Die Fachvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass der jeweils zuständige Dienstherr zumindest in den Fällen der passiven Prozesse rechtzeitig informiert wird.

3. Zumutbarkeit der Gewährung

Die Gewährung der Fürsorgeleistung muss dem Jobcenter StädteRegion Aachen zugemutet werden können.

4. Verschulden

Die Fürsorgeleistung ist bei schuldhaftem Verhalten des Mitarbeiters ausgeschlossen.

5. Verhältnismäßigkeit

Der Umfang der beantragten Fürsorgeleistung muss nach der Eigenart der Sach- und Rechtslage geboten und verhältnismäßig sein. Im Rahmen des Rechtsschutzes dürfen keine unverhältnismäßigen Maßnahmen eingeleitet respektive unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden.

6. Rechtsfolgen

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen kann eine Fürsorgeleistung für die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung gewährt werden.

7. Ermessen

Die Entscheidung über die Bewilligung des Antrages steht im pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidungsbefugten.

8. Umfang der Fürsorgeleistung

Grundlage für die angemessenen Kosten ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
Etwaig notwendig werdende Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

9. Buchung der Fürsorgeleistung

Die Buchung der Fürsorgeleistung erfolgt unter Sachkonto 6937000120, Finanzposition 7-539-99-02-000. Die Anweisung von Rechnungen / Gebührennoten erfolgt durch den Fachbereich Finanzen nach Zeichnung der Sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das Büro der Geschäftsführung, ggfls. unter Einschaltung von Fachabteilungen.

Bei voraussichtlichen Kosten von über 1.000,- Euro ist der Fachbereich Finanzen frühestmöglich zu informieren. Bei voraussichtlichen Kosten über 5.000,- Euro ist der BfdH formell über den jeweils gültigen Vordruck zu beteiligen.

10. Veranlassungen

1. Die Verfügung ist allen FK durch 5 F per E-Mail zuzuleiten
2. Die Verfügung wird von 5 F in der Ablage „ARGE-StädteRegion-Aachen / 07-Weisungen“ eingestellt.

Eschweiler, den 16.03.2011

Ort, Datum


Stefan Graaf
Geschäftsführer